Geburt eines Kindes in Marokko von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

15.11.2024

Dokumente des Kindes

Wenn das Kind in Marokko geboren wurde:
- Eine vollständige Kopie der Geburtsurkunde in Französisch mit Apostille der Präfektur

Wenn das Kind in der Schweiz geboren wurde:
- Ein individueller Personenstandsausweis + eine Kopie des Schweizer Passes.
- Eine Kopie des Schweizer Passes des schweizerischen Elternteils

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist

- Nationale marokkanische Identitätskarte + 1Kopie.
- Pass (Fotokopien des Passes: Personalien Seite+ 1 Kopie;
- Geburtsurkunde, Version « Copie intégrale d'acte de naissance » mit apostille.
- Wohnsitzbestätigung mit einer Apostille versehen sein.
- Vaterschaftsanerkennung (إقرار البنوة), ausgestellt von den marokkanischen Behörden, mit einer Apostille versehen.
- Übersetzung des Urteils zur Vaterschaftsanerkennung in eine Schweizer Offizialsprache;

<u>Falls Antragsteller(in) ledig ist:</u>
- Ledigkeitsbescheinigung mit einer Apostille versehen.

<u>Falls Antragsteller(in) geschieden ist:</u>
- Heiratsurkunde عقد الزوا ج , die beim Gericht erster Instanz mit einer Apostille versehen und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt ist (der Vermerk über die Eheschließung muss auf der "vollständigen Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person" enthalten sein).
- Scheidungsurteil حكم الطلا ق mit Apostille und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt (der Scheidungsvermerk muss auf der "vollständigen Kopie der;
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer;

<u>Falls Antragsteller(in) verwitwet ist:</u>
- Heiratsurkunde عقد الزوا ج , die beim Gericht erster Instanz mit einer Apostille versehen und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt ist (der Vermerk über die Eheschließung muss auf der "vollständigen Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person" enthalten sein);
- Todesterbeurkunde des Partners/der Partnerin mit einer Apostille (der Todesfall muss auf der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein).
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer Apostille;

Ambassade de Suisse au Maroc
Square de Berkane BP 169.- 10001 Rabat
00212 (5) 37 26 80 30
Rabat.chancellerie@eda.admin.ch
http://www.eda.admin.ch/rabat

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nur auf Arabisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine Schweizer Landessprache übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: https://atajtraduction.ma/fr/Default.aspx

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstands Dokumente müssen mit einer von der Präfektur, der Provinz oder dem Gericht 1. Instanz ausgestellten Apostille versehen werden, bevor sie der Schweizer Vertretung übergeben werden können.
Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille www.apostille.ma

Gebühren

- Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist **kostenlos**.

- Für ausländische Staatsangehörige, die im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, beträgt die Gebühr **1235 MAD**, zahlbar in bar oder per Kreditkarte.

Weitere Informationen

- Die in Marokko wohnhaften Antragsteller sind verpflichtet am Schalter der Vertretung vorzusprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nötig. Einen Termin erhalten die Antragsteller telefonisch +212 537 26 80 30 oder per Mail an rabat.chancellerie@eda.admin.ch .Wir bitten Sie, uns folgende Angaben mitzuteilen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer der in Marokko wohnhaften Partner.
- Dokumente, welche vor mehr als sechs Monaten ausgestellt wurden, werden durch die nicht mehr akzeptier.
- Die Botschaft akzeptiert nur vollständige Unterlagen.

Die Botschaft beglaubigt die eingereichten Dokumente und leitet sie an die zuständigen Zivilstands Behörden weiter. Die Entscheidung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Schweizer Behörden. Die Botschaft hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Die gesamte Bearbeitungszeit liegt in der Regel zwischen 10 und 12 Wochen und kann je nach den Elementen des Antrags und der zuständigen Behörde in der Schweiz variieren.